

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe ist eine vom Gesamtgewicht, der Emissionsstufe sowie den gefahrenen Kilometern in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein abhängige eidgenössische Abgabe.

Sie muss für alle Motorfahrzeuge und deren Anhänger entrichtet werden, die

- ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufweisen,
- dem Gütertransport dienen und
- im In- und Ausland immatrikuliert sind und das öffentliche Strassennetz der Schweiz befahren.

Abgabesätze

Gültig ab 1. Januar 2008

Abgabekategorie	Eurokategorie	Tarif
I	Euro 2, 1, 0 und vorher	3.07 Rp. / tkm
II	Euro 3 *	2.66 RP. / tkm
III	Euro 4, 5, 6 und später	2.26 Rp. / tkm

* Übergangsregelung: Euro 3–Fahrzeuge werden bis zum 31. Dezember 2008 zum Tarif der Abgabekategorie 3 (2,26 Rp./tkm) veranlagt.

Berechnungsbeispiel:

Massgebendes Gewicht	18 t
Tarif nach Emission	2.26 Rp./tkm
Gefahrenen Kilometer	100 km
Total	CHF 40.70

Rechnung: $18 \times 2.26 \times 100 = 4068 \text{ Rp.} = \text{CHF } 40.70$

Sattelmotorfahrzeuge / Sattelschlepper

Für Sattelmotorfahrzeuge, die als Einheit immatrikuliert sind, wird die Abgabe nach dem Gesamtgewicht der Einheit berechnet. Sind Sattelschlepper und Sattelanhänger getrennt

immatrikuliert, so ist das Leergewicht des Sattelschleppers und das Gesamtgewicht des Sattelanhängers massgebend.

Ausnahmen

Folgende in- und ausländisch immatrikulierte Fahrzeuge sind von der Abgabe ausgenommen:

- Militärfahrzeuge mit Militärkontrollschildern oder mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+
- Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr sowie Ambulanzen
- Fahrzeuge, mit denen konzessionierte Personentransporte durchgeführt werden
- landwirtschaftliche Fahrzeuge (grüne Kontrollschilder)
- Fahrzeuge mit schweizerischen Tagesschildern
- Nicht ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge mit Händlerschildern (ausgenommen Exportfahrzeuge)
- Fahrschulfahrzeuge, soweit sie ausschliesslich für Fahrschulzwecke eingesetzt und von einer registrierten Fahrschule immatrikuliert werden
- Veteranenfahrzeuge, die im Fahrzeugausweis als solche bezeichnet sind
- Motorwagen mit elektrischem Antrieb
- Wohnanhänger und Sachtransportanhänger für Schausteller und Zirkusse
- Raupenfahrzeuge
- Transportachsen
- Auf vorgängiges Gesuch an die Oberzolldirektion hin:

Fahrten aus humanitären Gründen oder gemeinnützige, nicht kommerzielle Fahrten

Sonderregelung

Für folgende Fahrzeuge und Transporte gibt es Sonderregelungen:

- Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr
- Transporte von Rohholz
- Transporte von offener Milch
- Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren